



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 2000

Nummer 62

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	28. 8. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1250
203206	4. 9. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Dienstreise-Vollkaskoversicherung für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge	1250
21210	14. 6. 2000	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein.	1250
21210	14. 6. 2000	Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Nordrhein	1250
21220	18. 3. 2000	Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte	1254
2123	20. 5. 2000	Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Fortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten	1256
2180	12. 9. 2000	Bek. d. Innenministeriums Verbot des Vereins „Skinheads Allgäu e.V.“	1257
7824	12. 9. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig	1257
9220	29. 8. 2000	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mitteistand, Energie und Verkehr u. d. Innenministeriums Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit	1258

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
4. 9. 2000	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Mauritius, Düsseldorf	1258
4. 9. 2000	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande, Düsseldorf	1258
4. 9. 2000	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Indien, Essen	1258
4. 9. 2000	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps.	1258
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 37 v. 14. 7. 2000	1259
	Nr. 38 v. 20. 7. 2000	1259
	Nr. 39 v. 27. 7. 2000	1259
	Nr. 40 v. 18. 8. 2000	1260
	Nr. 41 v. 25. 8. 2000	1260

I.

203204

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 28. 8. 2000 -
B 3100 - 0.7 - IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 9.4 erhalten die Eintragungen in Abschnitt A lfd. Nummern 7 und 13 des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Gutachter für tiefenpsychologische fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen) [Nummer 2 der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)] folgende Fassung:
 7. Dr. med. Dietrich Bodenstein
Waldwinkel 22, 14532 Kleinmachnow
 13. Dr. med. Horst Kallfass
Leo-Baeck-Straße 3, 14165 Berlin
2. In Nummer 12a.3 Satz 2 Halbsatz 2 wird der Betrag „3750 DM“ durch den Betrag „4800 DM“ ersetzt.
3. Nummer 12a.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

12 a.5 Das Finanzministerium gibt den jeweils gültigen Höchstbetrag bekannt; er beträgt

vom 1. 1. 1998 bis 31. 3. 1999	6048,- DM,
vom 1. 4. 1999 bis 31. 7. 2000	6218,- DM und
ab 1. 8. 2000	6598,- DM.
4. In Nummer 20.6 werden die Worte „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.

II.

Die Anlage 3 (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragungen Eberbach und Friedenweiler werden gestrichen.
2. Die Eintragung Griesbach erhält folgende Fassung:

Griesbach	94386 Bad Griesbach	Bad Griesbach i. Rottal	Heilbad
i. Rottal	i. Rottal	Weghof	
3. Die Eintragung Saulgau erhält folgende Fassung:

Saulgau	88348 Saulgau	Saulgau	Heilbad
---------	---------------	---------	---------
4. Die Eintragung Wünnenberg erhält folgende Fassung:

Wünnenberg	33181 Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippheilbad
------------	------------------	------------	---------------

III.

Abschnitt I Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

- MBl. NRW. 2000 S. 1250.

203206

**Dienstreise-Vollkaskoversicherung
für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 4. 9. 2000 -
B 2713 - 6.3 - IV A 3

Mein RdErl. v. 22. 12. 1987 (SMBl. NRW. 203206) wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 2000 S. 1250.

21210

**Änderung
der Verwaltungsgebührenordnung
der Apothekerkammer Nordrhein
Vom 14. Juni 2000**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 2000 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 11. Dezember 1996 (MBl. NRW. 1997 S. 355) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 4 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Zertifizierung/Rezertifizierung von Apotheken
1.500,- DM.“

Artikel II

Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 4. August 2000

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 - 0810.84.1 -

Im Auftrag
(Dr. Weber)

Die umstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 14. Juni 2000 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14. August 2000

Karl-Rudolf Mattenklotz
Präsident

- MBl. NRW. 2000 S. 1250.

21210

**Satzung
für das Qualitätsmanagementsystem
der Apothekerkammer Nordrhein**

Vom 14. Juni 2000

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) am 14. Juni 2000 die nachfolgende Satzung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 7. 2000 - III B 3-0810.89 - genehmigt worden ist.

§ 1

Qualitätsmanagement für Apotheken

Ziele eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems der Apothekerkammer Nordrhein für Apotheken sind die

Sicherstellung und Verbesserung der Beratungsqualität über Arzneimittel, insbesondere in der Selbstmedikation, die Erhöhung der Arzneimittelsicherheit, auch unter dem Aspekt des Verbraucher- und Patientenschutzes, die Einführung und Weiterentwicklung der pharmazeutischen Betreuung von Kunden, die Verbesserung der Qualität der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sowie die konsequente Weiterentwicklung einer fachlich hochstehenden Berufsausübung in heilberuflicher Verantwortung.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere:

1. die Dokumentation der individuellen Qualität des Apothekenbetriebs einschließlich seiner Dienstleistungen,
2. die Sicherung und Verbesserung der Qualität der betriebsinternen Abläufe in der Apotheke unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Beachtung vom Vorstand der Apothekerkammer Nordrhein festgelegter und in geeigneter Weise bekannt gemachter Qualitätsstandards bei den pharmazeutischen Tätigkeiten (Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, Informationen und Beratung über Arzneimittel sowie die Überprüfung der Arzneimittel in Krankenhäusern, pharmazeutischen Dienstleistungen, Umgang mit Medizinprodukten) in der Apotheke.

(3) Die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren der Apothekerkammer Nordrhein ist freiwillig.

§ 2

Zertifizierungskommission

(1) Die Apothekerkammer Nordrhein errichtet eine Zertifizierungskommission. Sie wird durch den Vorstand der Apothekerkammer Nordrhein berufen. Ihr müssen angehören

- mindestens zwei in Qualitätsmanagement, Handbucherstellung und pharmazeutischer Praxis erfahrene Apothekerinnen oder Apotheker sowie mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle. Der Vorstand beruft für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Der Zertifizierungskommission darf nicht angehören, wer die Auditierung der antragstellenden Apotheke (§ 3) durchführt oder Mitglied des Vorstandes der Apothekerkammer Nordrhein ist. Die Mitglieder der Zertifizierungskommission haben sich bei allen Entscheidungen unparteiisch zu verhalten. Soweit sie nicht der Kammergeschäftsstelle angehören, sind sie ehrenamtlich tätig und erhalten Aufwandsentschädigung nach den Richtlinien zur Erstattung der Spesen und Fahrtkosten der Apothekerkammer Nordrhein.

(2) Die Zertifizierungskommission wählt ihren Vorsitz mit einfacher Mehrheit. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlüsse, die Leitung und Vertretung bei ihrer Tätigkeit und die Delegation von Befugnissen an Gremien oder Einzelpersonen geregelt werden.

(3) Die Zertifizierungskommission entscheidet über Anträge auf Zertifizierung und Rezertifizierung sowie Rücknahme und Widerruf.

§ 3

Auditorinnen und Auditoren

(1) Die Apothekerkammer Nordrhein bedient sich Auditorinnen und Auditoren, um in den Apotheken zu überprüfen, ob das Qualitätsmanagementsystem eingesetzt wird und um in den Apotheken sachliche Hinweise zur Weiterentwicklung und Optimierung des Qualitätsmanagementsystems zu geben.

(2) Die Auditorinnen und Auditoren werden durch den Vorstand der Apothekerkammer Nordrhein berufen und vertraglich zur Einhaltung der für die Auditierung festgelegten Regelungen verpflichtet. Sie dürfen dem Vorstand der Apothekerkammer Nordrhein nicht ange-

hören. Sie müssen der Apothekerschaft angehören und über pharmazeutische Praxis für den zu auditierenden Bereich verfügen. Außerdem müssen sie Kenntnisse des Qualitätsmanagementsystems sowie seiner Überprüfung besitzen, die durch Teilnahme an einem von der Apothekerkammer Nordrhein anerkannten Schulungsseminar nachgewiesen werden können (Anlage 2).

Anlage 2

(3) Die Auditorinnen und Auditoren sind zu unparteiischem Verhalten und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten Aufwandsentschädigung nach den Richtlinien zur Erstattung der Spesen und Fahrtkosten der Apothekerkammer Nordrhein.

§ 4

Voraussetzungen zur Zertifizierung einer Apotheke

(1) Die Apotheke wird auf Antrag zertifiziert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. In der Apotheke muss ein Handbuch erarbeitet werden, das individuell für die Apotheke Prozesse von Betriebs- und Handlungsabläufen beschreibt. Es muss mindestens die Beschreibung der in Anlage 1 festgelegten Prozesse enthalten. Für die Entscheidung über die Zertifizierung und die Rezertifizierung ist jeweils der Stand der Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.
2. Das von der Apotheke erstellte Handbuch muss von der Zertifizierungskommission anerkannt worden sein.
3. In der Apotheke müssen Personal und Ausstattung vorhanden sein, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnungen tragen.
4. Eine Auditorin oder ein Auditor muss im Auftrag der Zertifizierungskommission die Apotheke begangen und der Zertifizierungskommission bestätigt haben, dass die Apotheke ein Qualitätsmanagementsystem nach den Vorschriften dieser Satzung eingeführt hat und die im Handbuch niedergelegten Regelungen anwendet.

Anlage 1

(2) Der Antrag auf Zertifizierung ist schriftlich unter Beifügung einer Kopie des Handbuches gem. Absatz 1 Nr. 2 an die Zertifizierungskommission zu richten. Außerdem ist in dem Antrag die Person zu benennen, die für die Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagementsystems und für das jährliche interne Audit im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 2 verantwortlich ist.

§ 5

Zertifizierungsverfahren, Rezertifizierung

(1) Wenn die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind, wird der Apotheke von der Apothekerkammer Nordrhein bescheinigt und darüber eine Urkunde ausgestellt, dass sie ein apothekenspezifisches Qualitätsmanagementsystem aufgebaut und eingeführt hat und es in der täglichen Apothekenpraxis anwendet. Sie ist berechtigt, ein vom Vorstand der Apothekerkammer Nordrhein festgelegtes Zeichen zu führen.

(2) Die Zertifizierung gilt für die Dauer von 3 Jahren.

(3) Die Apotheke wird auf Antrag jeweils für 3 Jahre rezertifiziert, wenn

1. das Handbuch den zur Zeit der Antragstellung auf Rezertifizierung geltenden Anforderungen entspricht und die Prozessbeschreibungen und Qualitätsstandards aktualisiert wurden,
2. eine Auditorin oder ein Auditor im Auftrag der Zertifizierungskommission erneut die Apotheke begangen hat und bescheinigt, dass die Apotheke die im Handbuch niedergelegten Regelungen anwendet sowie die oder der im Betrieb für die Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagementsystems Verantwortliche einmal jährlich eine entsprechende Prüfung vorgenommen und dokumentiert hat.

§ 6**Rücknahme,
Widerruf, Rechtsmittel**

(1) Rücknahme und Widerruf einer Zertifizierung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Zertifizierung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Apotheke ungenügend über das Handbuch informiert sind, die internen Überprüfungen nicht durchgeführt worden sind oder die im Handbuch aufgeführten Prozesse nicht umgesetzt werden. Vor der Entscheidung ist die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter zu hören. Durch eine Auditorin oder einen Auditor soll im Auftrag der Zertifizierungskommission vor dem Widerruf eine erneute Begehung der Apotheke erfolgen.

(2) Gegen Entscheidungen der Zertifizierungskommission kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer Nordrhein.

§ 7**Gebühren**

Für das Zertifizierungsverfahren werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Anlage 1

Die Darlegung des Qualitätsmanagementsystems (QMS) erfolgt im Qualitätsmanagementhandbuch (QMH). Das QMS muss alle Prozesse und Aspekte abdecken, die für die Qualität der angebotenen Leistungen der Apotheke erforderlich sind.

Leistungen der Krankenhausapotheken und Krankenhaus versorgenden Apotheken sind beispielhaft aufgeführt.

1. Führungsaspekte**Qualitätspolitik und Qualitätsziele der Apotheke**

- z.B. Darstellung der Apotheke, ggf. inkl. Leitbild, Philosophie, Strategie, Organigramm
- z.B. Qualitätspolitik und Ziele definieren und Verständnis sicherstellen
- z.B. Verantwortung der Apothekenleitung

Aufbau und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems

- z.B. Erstellung, Gliederung, Bewertung und Weiterentwicklung von QMS und QMH
- z.B. Interne Audits und Management Review, inkl. statistischer Methoden
- z.B. Qualitätsmanagementbeauftragter (QMB)

Personalorganisation

- z.B. Auswahl und Einarbeitung
- z.B. Regelungen zu Aus-, Fort- und Weiterbildung
- z.B. Auflistung personengebundener Spezialkenntnisse
- z.B. Funktionsbeschreibungen
- z.B. Dienstplan, Vertretungs- und Urlaubsplan
- z.B. Mitarbeiterbesprechungen und Einzelgespräche

Interne Information und Kommunikation

- z.B. Interner Informationsfluss und Informationsverarbeitung
- z.B. Informationsarten (Identifikation und Bewertung)

- z.B. Informationsmedien (Print- und Non-Print-Medien)
- z.B. Internes Informationsbuch bzw. schwarzes Brett
- z.B. Informationsfluss zwischen verschiedenen Bereichen

Planung und Entwicklung neuer Leistungen

- z.B. Kundenorientierung, grundsätzliche Bedarfsermittlung
- z.B. Ideenfindung und Konzeption neuer Leistungen
- z.B. Durchführung von Projekten
- z.B. Überführung in Routineleistungen

2. Kernleistungsprozesse**Kundenbetreuung**

- z.B. Bedarfsermittlung und Erfolgsprüfung
- z.B. Selbstmedikation und Rezeptbelieferung
- z.B. Auswahl und Abgabe von Arzneimitteln, Medizinprodukten und apothekenüblichen Waren
- z.B. Substitutionsmittelabgabe
- z.B. Allgemeine Informations- und Beratungsleistungen
- z.B. Zusatzleistungen und Abrechnung
- z.B. Beschwerdebehandlung
- z.B. Krankenhaus-, Altenheimbelieferung
- z.B. Praxisbedarf
- z.B. Besondere Serviceleistungen nach dem Kundenkontakt
- z.B. Abgabe von Arzneimitteln an Personen, die im Krankenhaus beschäftigt sind
- z.B. Beratung hinsichtlich des rationellen Arzneimittelgebrauchs
- z.B. Austausch von Arzneimitteln
- z.B. Vorbereitung und Durchführung von Arzneimittelkommissionen
- z.B. Erstellen, Führen und Verändern einer Arzneimittelliste
- z.B. Erstellen und Bearbeiten von Therapieleitlinien

Herstellung

- z.B. Prüfung von Ausgangsstoffen
- z.B. Rezeptur und Defektur
- z.B. Besonderheiten (Hausspezialitäten, Zytostatika, Sterilherstellung, Antibiotikainfusionen, Virustatika, Schmerzmedikation, enterale und parenterale Ernährungslösungen usw.)
- z.B. Umgang mit und evtl. Herstellung von Gentherapeutika
- z.B. Bereitstellung, Herstellung und Dokumentation im Rahmen einer klinischen Prüfung
- z.B. Konformitätsbewertung

Untersuchungen und Messungen

- z.B. Blutdruckmessung
- z.B. Blutwertbestimmung
- z.B. Umweltanalytik
- z.B. Haar-Mineralstoff-Analyse
- z.B. Drug-Monitoring
- z.B. Toxikologische Analytik

Besondere Informations- und Beratungsleistungen

- z.B. Pharmazeutische Betreuung
- z.B. Reiseimpfberatung
- z.B. Arzneimittelrecherchen
- z.B. Ernährungsberatung
- z.B. Versorgung mit Medizinprodukten
- z.B. Literaturauswertungen und Dokumentation

Verleih von Geräten

- z.B. Verleih von Babywaagen

Anlage 2

- z.B. Verleih von Milchpumpen
- z.B. Verleih von Messgeräten inkl. Serviceleistungen

Beschaffung

- z.B. Auswahlkriterien für apothekenübliche Waren
- z.B. Lieferantenauswahl, -bewertung und -pflege
- z.B. Großhandelsbestellung und Direktbestellung
- z.B. Wareneingang inkl. Prüfung (ggf. inkl. Direktretouren)
- z.B. Beschaffung von Diagnostika, Laborreagenzien, Radiopharmaka und medizinischen Gasen
- z.B. Beschaffung von Gentherapeutika

Abrechnung von Leistungen

- z.B. HV-Kasse
- z.B. Fakturierung
- z.B. Abrechnung mit Krankenkassen

3. Unterstützende Aspekte**Prüfungen in der Apotheke**

- z.B. Übersicht über Prüfungen, Verantwortlichkeiten, Prüfmittel (inkl. Justierung, Kalibrierung)
- z.B. Prüfergebnisse, Annahmekriterien
- z.B. Kennzeichnung und Dokumentation

Umgang mit Fehlern und Fehlerursachen

- z.B. Erkennen, Bewerten und Behandeln eines Fehlers
- z.B. Aussonderung fehlerhafter Produkte
- z.B. Dokumentation von Fehlern
- z.B. Ermittlung, Bewertung und Behandlung von Fehlerursachen
- z.B. Maßnahmen zur Vermeidung potentieller Fehler
- z.B. Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungsfehlern

Lagerpflege

- z.B. Lager Routinen (Verfall, Retouren, Übervorrat)
- z.B. Lagerbesonderheiten (Notfalldepot, Rohstoffe, Kühlartikel)
- z.B. Besonderheiten beim Transport innerhalb der Apotheke
- z.B. Umgang mit Diagnostika, Laborreagenzien, Radiopharmaka und medizinischen Gasen

Planung und Wartung der apparativen Ressourcen

- z.B. Planung und Wartung von Investitionsgütern
- z.B. Planung, Wartung und Weiterentwicklung der EDV-Anlage
- z.B. Überprüfung, Validierung, Wartung und Reparatur von Prüfmitteln und sonstigen Geräten

Hygiene und Reinigung

- z.B. Reinigungs- bzw. Hygieneplan für gesamte Apotheke
- z.B. Desinfektionsmaßnahmen
- z.B. Besonderheiten im Laborbereich
- z.B. persönliche Hygiene und Sauberkeit
- z.B. Validierung aseptischer Arbeitsweise

Umgang mit Dokumenten und Daten

- z.B. Umsetzung gesetzlicher Vorgaben
- z.B. Dokumentation nach Apothekenbetriebsordnung, Medizinproduktegesetz, Medizinproduktebetreiberverordnung, Transfusionsgesetz
- z.B. Erstellen und Pflegen von Dokumenten und Daten
- z.B. Ablagesystem, Fristen, Vernichtung
- z.B. Umgang mit persönlichen Daten (Datenschutz), Datensicherheit

Mit den Prozessen sollen die relevanten Qualitätselemente der DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung abgedeckt werden.

**Anforderungen
an Auditorinnen und Auditoren**

Das Seminar zur Schulung der Auditorinnen und Auditoren muss Wissen im Bereich der

- Kommunikation
 - Information zu Qualitätsmanagementsystemen
 - Durchführung der Überprüfung
 - Ergebnisdokumentation
- vermitteln. Im Einzelnen sind dies zum Bereich

Kommunikation:

- Grundlagen der motivierenden Gesprächsführung
- ergebnisorientierte Kritikgespräche
- erfragende Tatsachenforschung
- Umgang mit Fragen, Einwänden und Vorwürfen
- Mitteilung unerwarteter Ergebnisse
- Ethikkodex

**Information
zu Qualitätsmanagementsystemen:**

- Notwendige Kenntnisse zu Qualitätsmanagement und Qualitätsmanagementsystemen
- TQM (Total Quality Management) als Ziel
- Synonyme Begriffe und andere Systeme
- Zertifizierungsablauf
- Parameter zur Umsetzungsbeurteilung
- Bedeutung von Stellenbeschreibungen und Unternehmenszielen
- Unverzichtbare QMS Bestandteile
- Erfahrungen aus anderen Anwendungsbereichen

Durchführung der Überprüfung:

- Kenntnisse über die notwendigen Normen wie DIN EN ISO 9000 ff, 10011, 45012
- Abweichungstoleranzen
- Zeitablauf
- Mindestüberprüfungen
- Dokumentenprüfung
- Audit vor Ort

Ergebnisdokumentation:

- Handbuchbewertung
- Auditbericht

Genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Juli 2000

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie
und Gesundheit des Landes
Nordrhein-Westfalen
III B 3 – 0810.89 –

Im Auftrag
(Dr. Weber)

Die vorstehende Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Nordrhein vom 14. Juni 2000 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 2. August 2000

Karl-Rudolf Mattenklotz
Präsident

21220

Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 18. 3. 2000

Artikel I

Die Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 14. 11. 1998 (MBl. NRW. 1999 S. 350/SMBL. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird
das Wort „beschlossen“ durch das Wort „festgelegt“ ersetzt.
2. Kapitel D IV Nr. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „der genetischen Mutter“ die Worte „sowie die intrauterine Insemination nach Stimulation“ neu eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Eine Verpflichtung zur Mitwirkung an einer In-vitro-Fertilisation oder einem Embryotransfer besteht nicht.“
3. Die Bezeichnung „Richtlinie zur Durchführung der In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer und des intratubaren Gameten- und Embryotransfers als Behandlungsmethoden der menschlichen Sterilität gemäß § 13 und Kapitel D IV Nr. 15 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion gemäß § 13 und Kapitel D IV Nr. 15 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte“. Diese wird wie folgt geändert:
4. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„Unter In-vitro-Fertilisation (IVF), auch als „extrakorporale Befruchtung“ bezeichnet, versteht man die Vereinigung einer Eizelle mit einer Samenzelle außerhalb des Körpers. Die Einführung des Embryos in die Gebärmutterhöhle wird als Embryotransfer (ET) bezeichnet. Variationen sind die Einführung von Embryonen bzw. Zygoten in die Eileiter (Embryo-Intrafallopian-Transfer = intratubarer Embryotransfer = EIFT bzw. Gamete-Intrafallopian-Transfer = intratubarer Gametentransfer = GIFT). Unter der intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) versteht man ein Verfahren, bei dem eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle injiziert wird mit dem Ziel, eine Schwangerschaft bei der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt. Die dazu verwendeten männlichen Keimzellen können aus dem Ejakulat, aus dem Nebenhoden (MESA) oder aus dem Hoden (TESE) gewonnen werden (s. 3.2.1.3).“
5. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „(GIFT)“ die Worte „, die intrazytoplasmatische Spermatozoeninjektion (ICSI) und verwandte Methoden“ eingefügt und das Wort „Substitutionstherapien“ durch das Wort „Therapien“ sowie das Wort „Sterilität“ durch das Wort „Unfruchtbarkeit“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie sind in geeigneten Fällen medizinisch und ethisch vertretbar, wenn bestimmte Zulassungs- und Durchführungsbedingungen eingehalten werden (s. hierzu 3. und 4).“
6. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift von Nr. 3 werden nach dem Wort „Zulassungsbedingungen“ die Worte „für die assistierte Reproduktion“ angefügt.
 - b) Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
 - ba) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Bei der assistierten Reproduktion handelt es sich um ein besonderes medizinisches Verfah-

ren gem. § 13 Berufsordnung. Ärztinnen und Ärzte haben bei der Anwendung dieser Verfahren diese Richtlinien und das Embryonenschutzgesetz zu beachten.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- bc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:
„Keine Ärztin und kein Arzt kann gegen das eigene Gewissen verpflichtet werden, an einer assistierten Reproduktion mitzuwirken.“
- c) Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
 - ca) Nr. 3.2.1 wird wie folgt geändert:
Nach der Überschrift von Nr. 3.2.1 wird folgender Satz neu eingefügt:
„Alle Verfahren der assistierten Reproduktion sind als ultima ratio in der Sterilitätsbehandlung anzusehen und nur dann anzuwenden, wenn alle nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlichen diagnostischen Maßnahmen und alle sonstigen therapeutischen Möglichkeiten der Sterilitätsbehandlung erschöpft sind.“
 - cb) Nr. 3.2.1.1 erhält folgende Fassung:
„3.2.1.1 In-vitro-Fertilisation mit intrauterinem Embryotransfer (IVF und ET)
– Uneingeschränkte Indikation:
Nicht therapierbarer Tubenfunktionsverlust, höhergradige männliche Fertilitätsstörung,
– Eingeschränkte Indikation:
Formen männlicher Subfertilitätsstörungen, immunologisch bedingte Sterilität sowie tubare Funktionseinschränkungen bei Endometriose.“
 - cc) In der Überschrift von Nr. 3.2.1.2 werden nach dem Wort „(GIFT)“ die Worte „/Zygotentransfer (ZIFT), intrauterine Insemination (IUI) nach Stimulation“ eingefügt.
 - cd) Es wird folgende Nr. 3.2.1.3 neu eingefügt:
„3.2.1.3 Intrazytoplasmatische Spermieninjektion
Vor einer ICSI-Therapie muss eine genaue Anamnese, insbesondere eine Stammbaumanalyse beider Partner durchgeführt werden. Ergeben sich Hinweise auf Erkrankungen, die genetisch bedingt sein könnten, so muss eine genetische Beratung sowie evtl. eine weiterführende Diagnostik veranlasst werden.
– Indikationen:
Eine Indikation zur ICSI ist gegeben, wenn bei männlicher Subfertilität oder aufgrund anderer Gegebenheiten (z.B. erfolglose Befruchtungsversuche) die Herbeiführung einer Schwangerschaft höchst unwahrscheinlich ist.
– Eingeschränkte Indikation:
Medikamentös oder chirurgisch nicht behebbare leichtere Grade männlicher Subfertilität.“
 - ce) In Nr. 3.2.2 werden die Worte „, psychogene Sterilität“ und die Worte „– Eingeschränkte Kontraindikation:“ gestrichen. Vor dem Wort „Durch“ wird ein Gedankenstrich eingefügt.
 - cf) Nr. 3.2.3 wird wie folgt gefasst:
„3.2.3 Elterliche Voraussetzungen
Im Rahmen einer Unfruchtbarkeitsbehandlung soll ärztlicherseits darauf

hingewirkt werden, dass dem Paar eine kompetente Beratung über dessen mögliche psychische Belastung und die für das Wohl des Kindes bedeutsamen Voraussetzungen zuteil wird.

Beim Einsatz der genannten Methoden dürfen nur die Eizellen der Frau befruchtet werden, bei der die Schwangerschaft herbeigeführt werden soll.

Grundsätzlich darf nur Samen des Ehepartners Verwendung finden (homologes System). Die Anwendung dieser Methoden bei nicht verheirateten Paaren in stabiler Partnerschaft darf nur nach vorheriger Beratung durch die bei der Ärztekammer eingerichtete Kommission durchgeführt werden. Die Anwendung der Methoden bei allein-stehenden Frauen und in gleichgeschlechtlichen Beziehungen ist nicht zulässig. Sollen bei der Anwendung dieser Methoden fremde Samenzellen verwendet werden, bedarf dies eines zustimmenden Votums der bei der Ärztekammer eingerichteten Kommission. Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgruppe hat die notarielle Dokumentation sicherzustellen. Die Verwendung von Mischsperma ist nicht zulässig.

Die Anwendung der Methoden ist unzulässig, wenn erkennbar ist, dass die Frau, bei der die Schwangerschaft herbeigeführt werden soll, ihr Kind nach der Geburt auf Dauer Dritten überlassen will (Ersatzmutterschaft).“

d) In Nr. 3.3 wird das Wort „Ehepartnern“ durch das Wort „Partnern“ ersetzt.

e) Nr. 3.4 wird wie folgt geändert:

ea) In Satz 3 werden die Worte „Der Inhalt des Gespräches“ durch die Worte „Die erfolgte Aufklärung“ und die Worte „Ehepartner“ bzw. „Ehepartnern“ durch die Worte „Partner“ bzw. „Partnern“ ersetzt.

eb) Es wird folgender Absatz neu angefügt:

„Vor Durchführung einer assistierten Reproduktion sollte die Aufklärung des Ehepaares die relevanten medizinischen, juristischen und sozialen Gesichtspunkte berücksichtigen.“

f) Nr. 3.5 erhält folgende Fassung:

„3.5 Fachliche, personelle und technische Voraussetzungen als Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zur Durchführung dieser Methoden als Therapieverfahren setzt die Erfüllung der nachstehend festgelegten fachlichen, personellen und technischen Mindestanforderungen voraus.

Die Anzeigepflicht umfasst den Nachweis, dass die sachgerechte Durchführung der erforderlichen Leistungen sowohl fachlich (Ausbildungs- und Qualifikationsnachweis) als auch personell und sachlich (räumliche und apparative Ausstattung) auf den nachstehend genannten Teilgebieten gewährleistet ist.

Dies schließt ein die Gewährleistung einer regelmäßigen Vertretungsmöglichkeit in den unter 3.5.2 genannten Teilbereichen.

3.5.1 Qualifikation der Arbeitsgruppenleiterin bzw. des Arbeitsgruppenleiters

Die Arbeitsgruppe muss von einer Frauenärztin bzw. einem Frauenarzt mit der fakultativen Weiterbildung „gynäkologische Endokrinologie und Fortpflanzungsmedizin“ geleitet werden. Über die Gleichwertigkeit anderer

Qualifikationen entscheidet die Ärztekammer. Der Leitung der Arbeitsgruppe obliegt die verantwortliche Überwachung der in diesen Richtlinien festgeschriebenen Maßnahmen. Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgruppe müssen eine Vertretung mit gleicher Qualifikation benennen.

3.5.2 Die Mitglieder der Arbeitsgruppe müssen über folgende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen:

- Endokrinologie der Reproduktion
- Gynäkologische Sonographie
- Operative Gynäkologie
- Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt der In-vitro-Kultur
- Andrologie
- psychosomatische/psychotherapeutische Versorgung

Von diesen sechs Bereichen können jeweils nur zwei Bereiche gleichzeitig von einer Ärztin bzw. einem Arzt oder einer Wissenschaftlerin bzw. einem Wissenschaftler der Arbeitsgruppe verantwortlich geführt werden. Grundsätzlich müssen andrologisch qualifizierte Ärztinnen und Ärzte (Urologen, Dermatologen, Internisten mit Schwerpunkt Endokrinologie) in Diagnostik und Therapie im Rahmen der assistierten Reproduktion integriert sein. Die regelmäßige Kooperation mit einer Humangenetikerin bzw. einem Humangenetiker muss gewährleistet sein.

3.5.3 Sachliche Voraussetzungen

Folgende Einrichtungen müssen ständig und ohne Zeitverzug verfügbar bzw. einsatzbereit sein:

- Hormonlabor
- Ultraschalldiagnostik
- Operationsbereitschaft mit Anästhesie-Team
- Labor für Spermiendiagnostik und -präparation
- Labor für In-vitro-Fertilisation, In-vitro-Kultur und ggf. Mikroinjektion.
- EDV-gestützte Datenerfassung.“

7. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Gewinnung von Gameten und Transfer von Gameten und Embryonen

Für die Unfruchtbarkeitsbehandlung mit den genannten Methoden dürfen maximal drei Eizellen befruchtet und drei Embryonen einzeln auf die Mutter übertragen werden (§ 1 Abs. 1, Nr. 3 ESchG). An den zum Transfer vorgesehenen Embryonen dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die nicht unmittelbar dem Wohle des Kindes dienen.

Höhergradige Mehrlinge (mehr als Zwillinge) sollten verhindert werden, da hierbei sowohl das Leben der Mutter gefährdet, als auch die Morbidität und Mortalität der meist frühgeborenen Kinder deutlich erhöht ist. Daher sollen Schwangere mit höhergradigen Mehrlingen immer frühzeitig hospitalisiert werden. Das Risiko, besonders für höhergradige Mehrlinge, mit allen gesundheitlichen und sozialen Problemen für Kinder und Eltern, wiegt so schwer, dass ihm das alleinige Ziel des Schwangerschaftserfolges untergeordnet werden muss. Zur Senkung des Mehrlingsrisikos müssen folglich die wesentlichen Parameter wie Alter der Mutter und Indikation zur Therapie abgewogen werden.

Die Drillingsrate nach In-vitro-Fertilisation liegt nach weltweiten Erhebungen der letzten 5 Jahre bei 4% bis 5% und für die intrazytoplasmatische Spermatozoeninjektion bei 6% bis 7% aller Schwangerschaften. Hierbei handelt es sich meist um Patientinnen, die jünger als 35 Jahre alt sind. Es ist deshalb anzuraten, bei Patientinnen unter 35 Jahren nur zwei Eizellen zu befruchten und zwei Embryonen zu transferieren. Wenn von dem Paar der Transfer von drei Embryonen gewünscht wird, sollte dies nach entsprechender Aufklärung über das Drillingsrisiko und die genannten damit verbundenen Gefahren dokumentiert werden.

Auch bei den übrigen verwandten Methoden dürfen ebenfalls maximal drei Pronukleusstadien oder Embryonen intratubar übertragen werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 ESchG).

Die IUI nach Stimulation ist nur zulässig, wenn im Ultraschall weniger als 3 Follikel von weniger als 15 mm und der Östrogenwert 700 pg nicht unterschreitet.“

- b) Nr. 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Kryokonservierung

Die Kryokonservierung von Embryonen ist der Ärztekammer anzuzeigen. Zum Wohle des Kindes ist eine zeitlich begrenzte Kryokonservierung von Embryonen statthaft, wenn sie der Verbesserung der Implantationsbedingungen oder zur Überbrückung der Zeit bis zu einem anderen Transfer dient.“

- c) Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „nicht transferierten“ durch das Wort „kryokonservierten“ ersetzt und nach dem Wort „Embryonen“ die Worte „und Vorkernen“ angefügt.

- d) Nr. 4.4 wird wie folgt gefasst:

„4.4 Kryokonservierung imprägnierter Eizellen

Die Kryokonservierung von Vorkernstadien ist zulässig. Die weitere Kultivierung von Eizellen im Vorkernstadium sowie die weitere Verwendung von Embryonen darf nur zum Zwecke des Transfers und nur mit schriftlicher Einwilligung der Frau, deren Eizelle befruchtet wird, und des Mannes, dessen Samenzelle verwendet wird, vorgenommen werden. Es sind Vereinbarungen zu treffen, nach denen Eizellen im Vorkernstadium weder kryokonserviert noch weiter kultiviert werden dürfen, wenn dies von einem Elternteil verlangt wird oder wenn ein Elternteil verstorben ist. Die Kryokonservierung von ejakulierten, epididymalen und testikulären Spermatozoen bzw. von Hodengewebe kann durchgeführt werden. Die Ärztin/der Arzt hat eine ordnungsgemäße Dokumentation sicherzustellen.“

- e) In Nr. 4.5 wird die Zahl „1“ vor dem Wort „Quartals“ durch die Zahl „3“ ersetzt und folgender neuer Satz angefügt:

„Die Ärztin/der Arzt kann hierzu die EDV-gestützte Dokumentation des DIR übersenden.“

- f) Nr. 4.6 wird wie folgt gefasst:

„4.6 Kommerzielle Nutzung

Es ist unzulässig, einen extrakorporal erzeugten oder einer Frau vor Abschluss einer Einnistung in die Gebärmutter entnommenen Embryo zu veräußern oder zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck abzugeben, zu erwerben oder zu verwenden. Ebenso ist es unzulässig, die Entwicklung eines Embryos zu einem andern Zweck als zu der Herbeiführung einer Schwangerschaft zu bewirken (§ 2 ESchG).“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 10. April 2000

Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 21. Juli 2000

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az: III B 3 – 0810.43 –

Im Auftrag
(Dr. Weber)

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 18. 3. 2000 wird im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 1. August 2000

Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

– MBl. NRW. 2000 S. 1254.

2123

Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Fortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten vom 20. Mai 2000

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2000 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596), folgende Änderung der Gebührenordnung für die Fortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westf.-Lippe für die Fortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten vom 24. Mai 1997 (SMBl. NRW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Betrag „125,- DM“ wird durch den Betrag „165,- DM“ ersetzt.
- 2.a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Betrag „3.300,- DM“ wird durch den Betrag „4.150,- DM“ ersetzt.
- 2.b) § 2 Abs. erhält folgende Fassung:
„(3) Die Gebühr kann in drei Raten gezahlt werden. Die erste und zweite Rate mit einer Gebühr von jeweils 1.400,- DM wird zu Beginn des Fortbildungs-

lehrganges und zu Beginn des dritten Monats der Aufstiegsfortbildung fällig, die dritte Rate in Höhe von 1.350,- DM wird zu Beginn des sechsten Monats der Aufstiegsfortbildung fällig.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Betrag „350,- DM“ wird durch den Betrag „375,- DM“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Worte „Verwaltungshelferin“ und „Verwaltungshelfer“ durch die Worte „Verwaltungsassistentin“ und „Verwaltungsassistenten“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 4. August 2000

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 – 0810.74.2 –

Im Auftrag
(Dr. Weber)

Ausgefertigt.

Münster, den 16. August 2000

Dr. Dr. J. Weitkamp
Präsident der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2000 S. 1256.

2180

Verbot des Vereins „Skinheads Allgäu e.V.“

Bek. d. Innenministeriums v. 12. 9. 2000 –
IV A 3 – 2205

Gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 28. Juli 1966 (BGBl. I. S. 457) gebe ich die nachstehende Veröffentlichung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 22. 7. 1996 – ID 8-12334.9-2 – bekannt:

Verbotsverfügung :

I.

1. Die Tätigkeit und die Zwecke des Vereins „Skinheads Allgäu“ laufen den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der Verein „Skinheads Allgäu“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den Verein „Skinheads Allgäu“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des Vereins „Skinheads Allgäu“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den Verein „Skinheads Allgäu“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins „Skinheads Allgäu“ darstellen, oder sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins

„Skinheads Allgäu“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des Vereins „Skinheads Allgäu“ zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein „Skinheads Allgäu“ dessen verfassungswidrigen Betreibungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.

II.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens, der Forderungen und Sachen Dritter.

Die gegen das Verbot eingereichte Klage wurde mit Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 4. August 1999 abgewiesen. Gegen das Urteil wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird dementsprechend gem. § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals gekannt gegeben.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gem. § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 1. 12. 2000 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayer. Staatsministerium des Innern anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweistücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 1. 12. 2000 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– MBl. NRW. 2000 S. 1257.

7824

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 12. 9. 2000 –
II B 5 – 2406-6444

Der RdErl. v. 22. 4. 1998 (MBl. NRW. 1998 S. 661) wird wie folgt geändert:

- 1 In der Nummer 2.1 werden die Worte „Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben ...bis – Exkursionen“ gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:
„Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:
 - 2.1.1 Schulungen zur Vermittlung technischer Hilfe (z.B. Kurse und andere Veranstaltungen, die der Vermittlung besserer Techniken auf dem Gebiet der Honigerzeugung, -gewinnung und -qualität und dem Absatz von Honig und dessen Vermarktung dienen oder Kenntnisse über Bienenkrankheiten, deren Entwicklung und Behandlung vermitteln).
- Schulungsausgaben sind z.B. Fahr- und Übernachtungskosten der Lehrgangsteilnehmer, Fahrkosten und Honorare von Referenten, Saalmieten, Leihgebühren für visuelle Hilfsmittel, Ausgaben für Exkursionen.

2.1.2 Einrichtung und Modernisierung von Lehrbienenständen mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Nutzung durch antragsberechtigte Institutionen sowie Ausstattung dieser Lehrbienenstände mit Lehr- und Schulungsmaterial (z.B. Broschüren, Bücher, Videofilme, Overheadprojektoren, Beschallungsanlagen, Fotoapparate, Lehrtafeln, Mikroskope, Fernseher), spezielles imkerisches Gerät (z.B. Beuten, Dampfwachsschmelzer, Mittelwandpressen, Handfraktometer, Modelle zur Honigbiologie).“

2 In der Nummer 2.2 werden an das Wort „Schulung“ die Buchstaben „en“ angehängt, das Wort „und“ gestrichen und durch die Wörter „auch mit“ ersetzt.

3 Die Nummer 2.3 wird gestrichen.

4 Die Nummer 2.4 wird Nummer 2.3 und die Nummer 2.5 Nummer 2.4

5 In der Nummer 2.4 Abs. 2 wird die Ressortbezeichnung „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ gestrichen und ersetzt durch „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“.

6 In der Nummer 3 werden die Worte „Landesanstalt für Bienenzucht in Mayen“ durch die Worte „Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau, (SLVA) Fachbereich Bienenkunde, Mayen“ ersetzt.

7 In der Nummer 5.2 wird das Wort „Festbetragsfinanzierung“ angefügt.

8 Die Nummern 5.2.1 bis 5.2.5 werden gestrichen und erhalten folgende Fassung:

5.2.1 Bei Schulungen nach 2.1.1 Festbetragsfinanzierung 40,- DM/Teilnehmer und Tag und für Beschaffungen gemäß Nr. 2.1.2 Anteilfinanzierung bis zu 90 v.H.

5.2.2 Bei Schulungen nach 2.2 Festbetragsfinanzierung 80,- DM/Teilnehmer und Tag (Nr. 2.1.1 gilt sinngemäß), bei den übrigen Maßnahmen nach Nr. 2.2 Vollfinanzierung.

5.2.3 Bei 2.3 und 2.4 Anteilfinanzierung bis zu 90 v.H.

9 Bei der Nummer 8.4 werden folgende Sätze angefügt: „Soweit Lehrgänge nach 2.1.1 und Schulungen nach 2.2 durchgeführt werden, wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 11.222 VV zu § 44 LHO zugelassen. Dieser ist mit einer Teilnehmerliste nach dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.“

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 16. Oktober 2000 in Kraft.

– MBl. NRW. 2000 S. 1257.

9220

Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit

Gem. RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr –
VI B 3-73-12/2 –
u. d. Innenministeriums –
IV C 5 /A 2-6221 v. 29.8.2000

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – III C 3 – 73-12/2 – u. d. Innenministeriums – IV C 5 /A 2-6221 – v. 10. 3. 1986 wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 1258.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Mauritius, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 9. 2000 –
ASAB-433g-1/00

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Mauritius in Düsseldorf ernannten Herrn Claus Securs am 1. August 2000 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Anschrift lautet wie folgt:

40213 Düsseldorf, Wasserstraße 3
Tel: 02 11/13 62 90
Fax: 02 11/13 17 16
02 11/13 25 04
e-mail: Securs@widd.de

– MBl. NRW. 2000 S. 1258.

Berufskonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 9. 2000 –
ASAB-437-20/00

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. C. G. J. van Honk am 8. August 2000 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Johannes Revis, am 2. August 1999 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBl. NRW. 2000 S. 1258.

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Indien, Essen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 9. 2000 –
ASAB-420-3

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Indien in Essen ernannten Herrn Heinz-Horst Deichmann am 1. Juli 2000 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift lautet wie folgt:

45359 Essen, Boehnertweg 9
Tel.: 02 01/87 76 00, 87 76-170
Fax: 02 01/87 76-120
Sprechzeiten: Mo-Fr 9.00-14.00

– MBl. NRW. 2000 S. 1258.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 9. 2000 –
ASAB-451-226

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. November 1998 ausgestellte und

bis zum 11. November 2001 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6669 von Frau Sadan Odabas, Mutter von Herrn Konsularattaché Mehmet Erol Odabas, Türkisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2000 S. 1258.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 37 v. 14. 7. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	4. 7. 2000	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2000/2001	532

– MBl. NRW. 2000 S. 1259.

Nr. 38 v. 20. 7. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20061	9. 6. 2000	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen; Bekanntmachung der Neufassung.	542

– MBl. NRW. 2000 S. 1259.

Nr. 39 v. 27. 7. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	23. 6. 2000	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs	554
	3. 5. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung der 34. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Stadt Hamm	559
	19. 5. 2000	Bekanntmachung der Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens	559

– MBl. NRW. 2000 S. 1259.

Nr. 40 v. 18. 8. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,26 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203012	7. 8. 2000	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen.	562
203013	28. 7. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst	562
223		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240)	563
33	5. 7. 2000	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)	563
	26. 6. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Siegen	563
	18. 6. 2000	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2000.	564

– MBl. NRW. 2000 S. 1260.

Nr. 41 v. 25. 8. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 6,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
791	21. 7. 2000	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG); Bekanntmachung der Neufassung.	568

– MBl. NRW. 2000 S. 1260.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98.– DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 0177-3569